# Krämer und Krämerzunft

## in süddeutschen Städten

(Augsburg, Ulm, Strassburg, Worms)

## bis zum Ausgang des Mittelalters.

---

Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Doktorwürde**

der hohen philosophischen Fakultät

der

Albert-Ludwig-Universität zu Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

**Heinrich Eckert.**

ACAD. LUDOVIC. BIBL.

---

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1909

Die vollständige Arbeit erscheint unter dem Titel:

**„Die Krämer in süddeutschen Städten**
(Augsburg, Ulm, Strassburg, Worms)
**bis zum Ausgang des Mittelalters“**

in den „Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke und Friedrich Meinecke.“

Meinen Eltern!

# Inhalt.

Seite

Verzeichnis der abgekürzt citierten Bücher . . . . . VIII f.

Vorwort . . . . . XI

**I. Kap.: Die Krämer** . . . . . 1— 8

§ 1. Frühestes nachweisbares Auftreten:
in Augsburg S. 1 — in Ulm S. 1 f. — in Strassburg S. 2 — in Worms S. 2 f.

§ 2. Zur Terminologie:
**a. Welche Bezeichnungen waren für die Kr. üblich?**
A. S. 3 f. (Krämer S. 3 — Kaufleute S. 3 f. — Dagegen Kaufleutezunft S. 4) — U. S. 5 (Kramer S. 5 — Fabris Terminologie S. 5) — S. S. 5 f. (verschiedene techn. Bezeichnungen S. 5 — Geltung der Kr. als Kaufleute? S. 6) — W. S. 6 f. (verschiedene techn. Namen S. 6 — Geltung als Kaufl.? S. 6 f.).
**b. Der Terminus Krämer und seine Anwendung.**
A. S. 7 („rechter Kramer") — U. S. 7 — S. S. 7 f. (die „armen" und die „Wannenkrämer") — W. S. 8 — nochmals A. S. 8 (uneigentlicher Krämer = gelegentlicher Detailverkäufer von Krämerei?)

**II. Kap.: Die Krämerzunft** . . . . . 9—28

§ 1. Frühestes nachweisbares Aufkommen einer Krämerzunft.
A. S. 9 ff. — U. S. 11 ff. — S. S. 13 — W. S. 13.

§ 2. Einrichtungen der Krämerzunft.
Modifizierung des Titels S. 13 — A. S. 13 — U. S. 14 (Ordnung) — S. S. 14 f. (Ordnung von 1470 S. 14 — Zunfthaus „zum Spiegel" S. 14 f.) — W. S. 15 (Hausierordnung v. 1468).

§ 3. Stellung der Krämerzunft innerhalb der zünftlerischen Gemeinde.
**a. Aus welchem Teil der Gemeinde setzt sich die Krämerzunft zusammen:**
1. Die Elemente der Krämerzunft.
A. S. 15 ff. (die Krämer S. 16 — die krämerzünft. Handwerke S. 16 — Geschlechter S. 16 — Frauen S. 16 f.) — U. S. 17 f. (Gewandschneider

S. 17 — Handwerke S. 17 — Privatleute S. 18) — S. S. 18f. (Gewandschneider? S. 18f. — Handwerke S. 19) — W. S. 19f. (die Apotheker S. 20).

2. Nach welchem inneren Prinzip setzt sich die Krämerzunft zusammen?

Allgemeine Erörterung auf Grund der Augsburger und Ulmer Quellen S. 20ff.

**b. Verhältnis der Krämerzunft zu den andern Zünften.**

1. Stärke.

A. S. 23 — U. S. 24 — S. S. 24 — W. S. 24.

2. Soziale Lage.

A. S. 24ff. (Reichtum der Zunft S. 25 — Ansehen S. 25f.) — U. S. 26f. (Reichtum S. 26 — ein Kaufmannsstand in U. S. 26f. — prima et maior zunfta S. 27) — S. S. 27f. (Reichtum S. 27 — pol. Stellung S. 28 — Rückgang S. 28) — W. S. 28.

**III. Kap.: Die Kramgerechtigkeit.**

Vorbemerkungen — einige Termini der Krämerei („Krämerei" — „cramdinglach" — „Kram" — „kramgwant" — „pfenbert").

§ 1. Die Handelsartikel.

**a. Welche Waren lassen sich als Krämerei nachweisen oder erschliessen?**

A. (direkt oder indirekt belegte Krämerwaren — erschliessbare) — U. (Schwierigkeit durch d. Einverleibung der Gewandschneider in der Krämerzunft — belegte Krämerwaren — erschliessbare) — S. (belegte Krämerei — erschlossene) — W.

**b. Begrenzung des Krämerwarenkomplexes durch konkurrierende Betriebe.**

Schwierigkeit, den Charakter der Krämerei zu bestimmen (den andern Händlern gegenüber — Produzenten gegenüber) — Konkurrenz als Faktor bei der Gestaltung der Krämerkompetenz.

1. Konkurrenz im Kleinhandel mit Geweben und ähnl. Artikeln.

A. (d. Gewandschneider — Artikel zweifelhafter Zugehörigkeit) — U. (Gewandschneider — Schneider) — S. (Gewandschneider — verschied. Konkurrenten) — W. (gewendere — linenweder).

2. Konkurrenz in Nahrungsstoffen, Fettwaren und ähnl. Artikeln.

A. (Hucker) — U. (Metzler) — S. (Gremper) — W. (grempen und hocken) — Schwierigkeit bei Feststellung ihrer Kompetenz.

3. Konkurrenz in sonstigen Gegenständen.

A. (Goldschmiedeartikel — Schmiedeart.) — U. (Goldschmiedeart. — Schmiedeart. — sonstige) — S. (Gremperwaren — Geschmeide [Abenteurer]).

§ 2. Frage der Arbeitsteilung.

**a. Innerhalb d. Krämer.**

A. (Deutung der „isenchramen"? — Herausbildung des Apotheker- und d. Zuckerbäckergewerbes — die Apotheker) — U. (Gab es schon Kleineisenwarenhändler? — d. Zuckerbäcker — d. Apotheker) — S. (Tuchkrämer? — die Kr. als Zuckerbäcker — die lebekücher, lutertrencker, Apotheker) — W. (Charakter der apotecarii).

**b. Arbeitsteilung durch die krämerzünftigen Handwerke?**

Hantierungen der Krämer — Krämerei der Handwerker — Kompetenz der krämerz. Handwerke (in Ulm — in Strassb.).

**IV. Kap.: Die Krämertechnik.**

§ 1. Die lokalen Grundlagen.

**a. Die Einrichtungen für den Kramwarenhandel.**

Vorbemerkung.

1. Einrichtungen für den Vertrieb d. Krämerwaren.

α) Die Verkaufsstätten.

A. — U. — S. — W.

β) Wagen und Gewichte.

A. — U. — S. — W.

γ) Zur Gewürzbereitung. (Verordnungen in U. — und S).

2. Einrichtungen für d. Ergänzung d. Vorräte.

Kaufhaus und Unterkäufer — Krämerzunfthaus = „krame" in A.? — Ulmer Kaufhaus. — S. — W.

**b. Das Personal.**

Allgemeine Bemerkung — A. — U. — S. (Schreiber) — W.

§ 2. Der ausserlokale Betrieb der Krämer.

(Stellung zum Grosshandel.)

Zur Erklärung des Themas.

**a. Teilnahme am Jahrmarkt- u. Messehandel.**

A. (Beleg bei B. Zink — Zoll v. 1282 — Geleitsverträge und dgl. — Voraussetzungen des Wanderhandels - zur Technik) — U. — S. (Strassb. Kr. in Zürich — Profitlichkeit des Wanderhandels) — W. — Rückblick auf die letzten Ergebnisse — Beisp. für Übernahme beider Funktionen des Grosshandels durch Kr. in S.

**b. Der Auslandimport.**

Zum Titel — Zeitpunkt des Aufkommens eines ständigen Grosshandels? (Keutgen über d. „Kaufleute" des 2. Augsb. St. R. — v. Belows Auffassung — Kritik an Keutgens Aufstellung) — die Augsb. Kr. als Importeure — Ulmer Kr. als Imp. — Eigenimport von Str. Krämern? — W.

# Verzeichnis der abgekürzt citierten Bücher.


**A. U.** = Urkundenbuch der Stadt Augsburg; hg. von Christ. Meyer, 2 Bde. Augsburg 1874 und 78.

**B. R.** = Die Augsburger Baumeisterrechnungen von 1320 — 31; hg. von R. Hoffmann in: Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg, Bd. 5. 1878.

**v. Below,** Grosshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter; in: Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, Bd. 75, S. 1 — 51. Jena 1900. citiert: v. Below, Grossh.
Die Entstehung des modernen Kapitalismus (Kritik des Sombartschen Werkes; in: Hist. Zeitschr. Bd. 91 (1903) S. 432 ff.) cit.: v. Below, Entstehung.

**Boos,** Geschichte der rheinischen Städtekultur. 4 Bde. Berlin 1897 ff. cit.: Boos.

**Brucker,** Strassburger Zunft- und Polizei-Verordnungen des 14. und 15. Jh. Strassb. 1889 cit.: Brucker.

**Buff,** Der Apotheker Claus Hofmair, die Augsburger Apotheker des 14. Jh. . ; in: Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg, Bd. 16 (1889) S. 161 ff. cit.: Buff.

**Caspar,** Darstellung des strafrechtlichen Inhaltes des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadt-Rechts. Berl. Diss. 1892.

**Chr.** = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert; hg. durch die histor. Kommission bei der Kgl. Akad. d. Wiss. (Hegel) 1862—96; Bd. IV, V, VIII, IX, XXII.

**Eheberg,** Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681. I. Urkunden und Akten. Strassb. 1899. cit.: Eheberg.

**F. F.** = Fratris Felicis Fabri Tractatus de civitate Ulmensi; hg. von Veesenmeyer in: Bibliothek d. Lit. Ver. in Stuttg. 1889 Bd. 186.

**Geering,** Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886. cit.: Geering.

**Gengler,** Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882. cit.: Gengler.

**Herzog,** Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg im M. A.; in: Abhandl. z. mittler. u. neuer. Geschichte, hg. von v. Below, Finke, Meinecke. Berl. u. Leipz. 1909, Heft 12. cit.: Herzog.

**Heitz,** Das Zunftwesen in Strassburg. Strassb. 1856. cit.: Heitz.

**Heyd,** Geschichte des Levantehandels im M. A.. 2 Bde. Stuttgart 1879. cit.: Heyd.

**Jäger,** Geschichte der Stadt Augsburg von ihrem Anfang bis auf die neuesten Zeiten. 2 Hefte. Darmstadt 1837. cit.: Jäger, A.

„ Schwäbisches Städtewesen des M. A. Bd. 1, Ulms Verfassungs, bürgerl. und commercielles Leben im M. A. . Heilbronn 1831. cit.: Jäger, U.

**Keutgen,** Der Grosshandel im Mittelalter; in: Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1901 S. 65 ff. cit.: Keutgen, Grossh.

„ Rezens. z. Nübling, Ulms Kaufhaus (Ulm 1900); in: Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1901 S. 181 ff. cit.: Keutgen, Rez.

**Koppmann,** Ein Krämer-Inventar vom Jahre 1566; in: Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1899 S. 193 ff. cit.: Koppmann.

**Langenmantel,** Historie des Regiments in Augspurg. Frankfurt und Leipzig 1725. cit.: Langenmantel.

**M. Mayer,** Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt. Freiburg 1907. cit.: M. Mayer.

**Chr. Meyer,** Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter; in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1. 1903. cit.: Meyer, Hh.

**Moltke,** Die Leipziger Kramer-Innung im 15. und 16. Jh. Leipzig 1901. cit.: Moltke.

**M. B.** = Monumenta Boica, ed. Academia Scientiarum Boica, Bd. 22 (1814), Bd. 33 (1841/42).

**Nübling,** Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter; Bd. I. Ulm 1900. cit.: Nübling H.

„ Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters; Bd. I und II. Ulm 1904 und 1907. cit.: Nübling, Ulm.

**R. B.** = Das rote Buch der Stadt Ulm; hg. v. Mollwo, Bd. VIII. der Württ. Geschichtsquellen. Stuttgart 1905.

**Schatzkammer** = Allgemeine Schatz-Kammer der Kaufmannschaft; 5 Bde. Leipzig 1741 ff.

**Schmoller,** Die Strassburger Tucher- und Weberzunft. Strassb. 1879. cit.: Schmoller.

**Schulte,** Geschichte des mittelalterlichen Handels; Bd. I. Leipzig 1900. cit.: Schulte I.

**Schumann,** Verfassung und Verwaltung des Rates in Augsburg von 1276 bis 1368. Kieler Diss. 1905.

**St. B** = Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276; hg. v. Chr. Meyer. Augsburg 1872.

**P. v. Stetten,** Geschichte der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg. Frankfurt und Leipzig 1743. cit.: v. Stetten, Gesch.

**P. v. Stetten** (d. jüng.) Geschichte der Geschlechter in Augsburg. Augsburg 1762. cit.: v. Stetten, Geschl.

„ Kunst-, Gewerb- und Handwerks-Geschichte d. R. St. Augsburg. Augsb. 1779. cit.: v. Stetten, Kg.

**S. U.** = Urkunden und Akten v. Strassburg. I. Abteilung; 7 Bde. Strassburg 1879—1900.

**Thon**, Waren-Lexikon; 2 Bde. Ilmenau 1829 und 1832. cit.: Thon.

**U. U.** = Ulmisches Urkundenbuch; 2 Bde. Stuttgart 1873 und Ulm 1898 und 1900.

**W. U.** = Urkundenbuch der Stadt Worms; in: Quellen zur Geschichte der Stadt Worms; 3 Bde. Berlin 1886—93. Auch Bd. III (Chroniken) wird von uns als W. U. (III) citiert.

Anmerkung: Bei unsern Citaten aus Urkundenbüchern bedeutet arabische Ziffer neben römischer [Bandnummer] nur dann die Nummer der Urkunde, wenn ihr ein **n.** vorgedruckt ist, sonst (wie bei allen Citaten) stets die Seitenzahl.

# Vorwort.

Das Krämergewerbe der mittelalterlichen Städte hat bisher nur sehr wenig monographische Behandlung erfahren. Eine Untersuchung, die sich ihm zuwendet, wird daher als nicht überflüssig erscheinen. Wir haben für unsere Darstellung vier namhafte Gemeinden Süddeutschlands gewählt, die durch ihre Stellung in der Städtegeschichte wohl geeignet sind, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Ihre Quellen sind von ungleichem Umfang. Doch liegen überall so viel Nachrichten vor, dass sich die Verhältnisse der vier Städte in Vergleich zu einander setzen lassen.

I. Kapitel.

# Die Krämer.

## § 1. Frühestes nachweisbares Auftreten.

Den ersten sicheren[1]) Hinweis auf das Vorhandensein des speziellen Kleinhandelszweigs der Krämer in Augsburg dürfen wir wohl in dem 1248 auftauchenden Eigennamen institor sehen.[2]) Zwar ist institor um diese Zeit noch keineswegs die regelrechte Vertretung des Begriffs Krämer;[3]) aber dass in unserm Falle das Wort auf den Krämerberuf oder auch auf Abstammung von einem Krämer sehr wohl anspielen kann, beweist das nicht ganz 30 Jahre jüngere 2. Augsburger Stadtrecht.[4]) In ihm erscheinen die Krämer als zünftisch abgeschlossener Beruf und im Besitz von genau fixierten Kompetenzen, die für eine längere Geschichte der so ausgestatteten Handelsspezialität sprechen.

Volle hundert Jahre später erst als in Augsburg sind Angehörige des Krämerstandes in Ulm bezeugt.[5]) Natürlich ist das ein Zufall. Denn 1332 schon findet sich eine „Kram“

[1]) Über die im 1. Stadtrecht v. 1176 (Keutgen, Urkunden zur Städt. Verfassungsgeschichte I, Berlin 1899, S. 91 § 6) bezeugten institutores (institores), die jedenfalls nur auf einen ansässigen Kleinhändlerstand ganz allgemein (d. h. ebenso gut auf Gewandschneider wie Krämer) deuten, vgl. v. Below, Grossh. S. 48f. — Wir können uns leider nur mit dem fertig ausgebildeten Krämerberuf beschäftigen, da auch nicht die leiseste Andeutung unserer Quellen uns irgend eine bestimmte Vorstellung von seinem Werdegang gewinnen lässt. Wir verweisen auf die Bemerkungen v. Belows in s. Grossh. S. 49[163]), ferner Keutgen in s. Grossh. S. 79ff.

[2]) Cunrat institor (Subdiakon) A. U. I n. 7.

[3]) Vgl. v. Bel. a. a. o. S. 49. — Später heissen sie technisch institores (l. c.).

[4]) s. St. B. S. 1—229.

[5]) U. U. II, 2 S. 533 n. 582 (a. 1360).

als Beleg für die Existenz des uns interessierenden Berufs;[6]) ja der Umstand, dass 1327 bereits ein privilegiertes Apothekergewerbe hier erscheint,[7]) erlaubt uns, die Krämer, von denen sich in der Regel die Apotheker erst ablösten,[8]) als sesshaften Händlerkreis in Ulm noch sehr viel früher zu sehen.

Früher als in jenen beiden Städten können wir das Auftreten der Krämer in Strassburg erschliessen. Hier findet sich als lokale Bezeichnung häufig die Angabe inter mercatores (zuerst a. 1229)[9]), später auch under den Koflüten, inter institores und unter den Krämern.[10]) Nun haben wir zwar nur eine und nicht einmal ganz vollwertige Gleichung für „inter mercatores“ und „unter den Krämern“,[11]) auch beobachten wir einen recht weitgehenden Gebrauch des Terminus mercatores in Strassburg, demzufolge wir auch Gremper unter diesen mercatores vermuten könnten — wenn wir uns aber vergegenwärtigen, dass alle die citierten Wendungen noch vor Ende des Mittelalters verschwinden und einzig die „Krämergasse“ an sie anknüpft (vgl. unten unsern Abschnitt über die Verkaufsstätten in Kap. IV), so werden wir jener Gleichung doch vertrauen und a. 1229 demgemäss den ersten Beleg für in Strassburg ansässige Krämer sehen. (Weiter zurück, etwa zu den mercatores des 1. Stadtrechts, trägt uns keine Brücke.) Von 1240 ab[12]) sind sie dann mit ihren technischen Namen verzeichnet.

Am weitesten kommen wir mit der Konstatierung eines einheimischen Krämergewerbes in Worms zurück, wo 1221

---

[6]) U. U. II,1 S. 117 n. 105.

[7]) Vgl. Jäger, U. S. 452.

[8]) Vgl. darüber Gengler S. 160f, ferner Kap. III. § 2a unsrer Darstellung.

[9]) S. U. 1, 171 a. 1).

[10]) under den kremern z. B. S. U. III n. 2 (a. 1266).

[11]) Fridericus inter mercatores (S. U. IV, 1 S. 117[30] a. 1256) und Friderich unter den Kremern (l. c. I, 247[41] a. 1249) sind zweifellos ein und dieselbe Person; doch vgl. zur zweiten Stelle die beigefügten Bemerkungen des Herausgebers.

[12]) S. U. I, 206[26].

„omnes crame et veteres gades usque ad hospitale“ abbrannten.[13]) Von 1267 ab[14]) lassen sich dann zahlreiche Vertreter dieses Standes feststellen.

## § 2. Zur Terminologie.

### a) Welche Bezeichnungen waren für die Krämer üblich?

Gleich im Inhaltsverzeichnis des Augsburger Stadtrechts von 1276 präsentieren sich die Krämer unter ihrem noch heute herrschenden Namen (St. B. S. 2), und ihre regelrechte technische Bezeichnung ist für die ganze Folgezeit eben das Wort „Krämer“. Wendungen wie „der ze krame stat“ (bezw. „der niht ze krame stat“ als Gegensatz zum „Kramer“, St. B. S. 42[9]) sind einfache Umschreibungen des fraglichen Namens, die zugleich eine Definition seines Trägers hergeben. Die oben erwähnte lateinische Version institor wird vom 13. Jahrhundert ab gleichfalls zum technischen Terminus für unsere Krämer.

Doch gehen wir von diesen speziellen Ausdrücken ab — sicher gab es auch einen allgemeineren Namen, unter dem man sie mit andern erwerbenden Gruppen zusammenfassen konnte. Die wichtige Frage ist, ob wir unter den oft begegnenden mercatores bezw. Kaufleuten oder aber unter den Handwerkern im gegebenen Fall die Krämer mitzuverstehen haben. Wir müssen das Resultat einer später (Kap. IV § 2b) eingeschalteten Interpretation einer Partie des 2. Stadtrechts vorwegnehmen, wenn wir an dieser Stelle notieren, dass in einem nicht sehr viel späteren Nachtrag „Kaufleute“ synonym für „Krämer“ verwandt wird und zwar allein für Krämer, keine andern Händler mit einbegreifend (derselbe Fall liegt in der Urkunde über den Wertachbrückenzoll von 1282 vor, vgl. unten Kap. IV § 2a). Wir werden dabei auch einige Beispiele streifen, wo unter den „Kaufleuten“ an Krämer so gut gedacht ist wie an irgend welche anderen Händler.[15]) Ferner sind unter den mercatores, zu deren Schutz auf ihren

[13]) W. U. III, 165 (Chronicon Wormatiense Saec. XIII).

[14]) W. U. I, 221[37].

[15]) Ein weiterer Beleg St. B. S. 91 (unter § 2).

Reisen Augsburg eine Reihe von Verträgen eingeht (vgl. unten Kap. IV § 2a), die Krämer in hervorragender Weise interessiert, ergo unter dem Namen mitverstanden.

Es wurden also in Augsburg im 13. und 14. Jahrh. die Krämer als Kaufleute angesehen, nicht etwa den Handwerkern gleichgestellt.[16]) Sie bildeten einfach einen Teil des Kreises der Kaufleute, der gelegentlich mit dem Namen des ganzen Kreises bedacht wurde, füglich auch das diesem Kreis zukommende Ansehen genoss.

Wichtig für die Gebrauchsentwicklung des Terminus „Kaufmann" musste übrigens die Errichtung einer „Kaufleute-" neben einer „Krämerzunft" (vgl. Kap. II § 1) werden. „Kaufmann" war jetzt in erster Linie, wer zur Kaufleute- oder zu keiner Zunft gehörte und Handel trieb, wenngleich der Terminus als bequeme allgemeinste Bezeichnung darum nicht ausstarb. (Wodurch sich diese eigentlichen Kaufleute der Zunft von den Krämern in ihrer Technik unterschieden, ist nicht recht zu durchschauen. Wir haben Gründe, sie zum Teil für Gewandschneider zu halten.)[17])

---

[16]) Vgl. dazu v. Below, Entstehung S. 455a 1.

[17]) Keutgen (Grossh. S. 107) ist der Ansicht, dass wir „Händler der verschiedensten Art, sofern sie nur nicht einer der andern Handelszünfte, den Krämern oder Gewandschneidern, näher standen, in der Kaufleutezunft vereinigt zu denken haben." Er folgert also aus dem Wortlaut der von Frensdorff (Chr. IV, 146) mitgeteilten Liste der Zünfte (nach Ratsdekreten des 15. Jh.), spez. der Stelle: „Schneider (Gewandschneider)", dass die Schneiderzunft wirklich die Gewandschneiderzunft Augsburgs war und alle Gewandschneider enthielt. (Eine abweichende Vermutung glaube ich bei v. Below, Grossh. S. 1855) zu entdecken.) Stammt die Parenthese („Gewandschneider") wirklich aus den Ratsdekreten, so kann ich sie mir nur so erklären, dass die Schneider sich im Lauf der Zeit den Tuchausschnitt zulegten und ein so grosser Teil der Zunft ihm oblag, dass sie direkt den Eindruck einer Gewandschneiderzunft machte, nicht aber, dass die alten Gewandschneider mit ihrem ausgesprochen kaufmännischen Betrieb bei Errichtung der Zünfte sich zu den Schneidern anstatt zu den ihrem Betrieb und Rang näher kommenden „Kaufleuten" gesellt hätten! Positive Beweise dafür, dass Gewandschneider bezw. Tuchhändler faktisch in der Kaufleutezunft waren, bietet P. v. Stettens Nachricht: „[Die Weber] klagten schon 1416 über Mangel der Nahrung, und verlangten schon damals, dass die Kaufleute allein hier gemachte, und keine fremde, zumal innerhalb drey Meilen gewirkte [Weberware] verkaufen sollten" (Kg. S. 208f) und eine ähnlich lautende Notiz zum Jahre 1491 bei v. Stetten, Gesch. S. 232.

Da die für uns hier in Betracht kommenden Ulmer Quellen in deutscher Sprache abgefasst sind, so haben sie auch nur den deutschen Namen „Kramer“. Der lateinisch schreibende Chronist Felix Fabri gibt wohl eine lateinische Version des Namens, aber es ist eben seine Uebersetzung[18]), dazu am Beginn einer neuen Zeit. — Dass die Krämer das Ansehen des Handelsstandes in Ulm teilten, können wir zwar nicht aus Gleichungen erschliessen wie in Augsburg, wohl aber aus Mitteilungen Felix Fabris, die später zur Sprache kommen werden (vgl. unten S. 26).

In Strassburg treten uns die Krämer hauptsächlich entgegen als institores (bezw. institrices) und Kremer; ob die einmal erwähnten „staciatores“[19]) (die im Register von S.U. IV, 1 S. 324b als synonym mit mercatores, inst. etc. aufgefasst sind) ebenfalls eine Version für „Krämer“ darstellen, vermag ich nicht zu entscheiden. Höchst wahrscheinlich waren die in den Urkunden gelegentlich genannten apothecarii nur zum Teil Apotheker im heutigen Sinn. In den zwei letzten Jahrzehnten des 14. Jh. lassen sich mindestens sieben apothecarii feststellen[19a]), die gleichzeitig ihren Beruf ausüben mussten. Bedenkt man nun, dass es in Ulm im 14. Jh. (seit 1364 nachweislich, vgl. Jäger, U. S. 452f) zwei, in Augsburg sogar nur eine Apotheke gab (vgl. Buff S. 182f) — welche Städte beide Strassburg damals an Grösse etwa gleichkamen (vgl. Handwörterb. d. Staatswissensch. (2. Aufl.) Bd. II, 664a) — so wird man geneigt sein, einen Teil der Strassburger

---

[18]) Er führt (S. 134) die Krämerzunft als die der mercatores auf und unterscheidet von ihnen die Mitglieder der Kaufleutezunft als negotiatores. Diese Terminologie hat er sich aber — in die Notwendigkeit versetzt, die zwei Händlergruppen durch Namen auseinander zu halten — für diesen speziellen Fall zurechtgelegt; denn in einem andern Passus gebraucht er die fraglichen Termini synonym, wo Kaufleute im allgemeinen Sinn gemeint sind (vgl. unten S. 26). Bei Besprechung der Marnerzunft (S. 135) verwendet er mercat. und negot. wiederum unterscheidend, jenes gleichbedeutend mit Kleinhändler, dieses mit Grosshändler, aber ohne die technische Färbung, die wir im ersten Falle wahrnahmen.

[19]) S. U. III, 528a. 1269.

[19a]) Vgl. S. U. VII n. 2051, n. 2170, n. 2420, n. 2839, n. 2870, n. 2895. Ferner S. U. VI, 18237.

apothecarii den gleich zu besprechenden Wormser apothecarii zur Seite zu stellen, d. h. als Krämer in Anspruch zu nehmen.

Es gab sich bereits Gelegenheit, die Parallele von mercat. und Krämer in den Strassburger Quellen zu erörtern. Sie wollen nicht viel besagen. Die Anwendung des Terminus mercator ging hier sehr weit, auch für die Gremper ist er bezeugt.[20]) Es ist schwer, im Einzelfalle festzustellen, ob Krämer oder sonstige Kleinhändler bezw. Händler damit gemeint sind. Dass die Krämerzunft ein Handwerk[21]) hiess wie alle Zünfte, entscheidet unsere Frage nicht; dieser Ausdruck kann, bis eine Krämerzunft aufkam, schon ganz farblos geworden sein. Höchstens liesse sich aus dem Fehlen einer besondern Kaufleutezunft, aus der Spaltung der Handelschaft, die dadurch hervorgerufen war, dass der angesehenere Teil der Kaufleute lange Zeit nicht zünftisch war, schliessen, dass die Krämer mit der grossen Masse der Handwerke nicht nur eine politische Einheit bildeten, sondern als Folge davon auch begrifflich mit ihnen zusammenfielen.

Gegenüber den bisher behandelten Städten fällt in Worms der häufigere Gebrauch des Terminus apotecarius neben Krämer[22]) und institor auf. Dass diese apothecarii nicht etwa eine Spezialität innerhalb des Krämerberufs darstellten, sondern sich im ganzen begrifflich durchaus mit den Krämern deckten, entnehmen wir aus der völligen Identität der mit diesen Namen korrespondierenden Verkaufsbuden: apothecae und institae. Es konnten diese apotecarii nicht etwa einen Übergang zwischen den Krämern und den Apothekern bilden, da wir lange nach der Herausbildung eines besonderen Apothekergewerbes noch die völlige Synonymität der apotecarii und institores durch die Synonymität von apotecae und institae belegen können. Über eine schlechthinige Auffassung der Wormser Krämer als Kaufleute oder als Handwerker

---

[20]) VII, 641 41 a. 1385.

[21]) Vgl. z. B. Brucker S. 308 der kremer hantwergsbuchse.

[22]) „Kremer" zuerst a. 1304: W. U. II, 194.

(bezw. als dem Handwerkerstande näherstehend) finden wir nicht genügend sicheres Material.[23])

### b. Der Terminus Krämer und seine Anwendung.

Eine äusserst interessante Wendung enthält das 2. Augsburger Stadtrecht in § 17 seines XIV. Artikels.[24]) Gegenstand der Erörterung ist nämlich da „ein ieglich kramer der ein rehter kramer ist . . .“ Die Heraushebung eines eigentlichen Krämers aus einem weiteren mit demselben Namen belegten Kreis an dieser Stelle ist — soweit wir es feststellen können — der einzige, aber sichere Beweis, dass man einen weiteren und einen engeren Sinn des Wortes im mittealterlichen Augsburg kannte. Leider erfahren wir nun nicht, wer die uneigentlichen Krämer waren; vielleicht bieten uns die übrigen Städte hier Belehrung.

Vergeblich würden wir solche in Ulm suchen; seine Quellen für unsre Zeit lassen uns hier im Stich.

Dagegen liegen in Strassburg neben den eigentlichen zünftigen Krämern die „armen kremer“ und die „wannenkremer“ vor. Jene in der 1. Hälfte des 15. Jh.,[25]) diese in einer erst 1535 entstandenen Urkunde. Trotz ihres späten Datums wird man auch diese Urkunde verwerten dürfen, da das aus ihr für unsre Untersuchung Gewonnene durch jene etwa 100 Jahre jüngere Notiz durchaus bestätigt wird. Wir erfahren in der Urkunde, dass man „kremer“ auch die „wannenkremer und hausirerin“ nenne, die „ire krem in

---

[23]) Vielleicht gibt die Aufzählung „kaufleute, krämer und aller hantwerglicher kunsten hantwergsleute und maister“ von 1299 (W. U. I, 326[25]) einen Fingerzeig. Da nämlich die betr. Urkunde sich weiter nur mit Handwerkern [den Schuhmachern] beschäftigt, wäre es einfacher gewesen, ihnen gegenüber die andern Gruppen als Kaufleute zusammenzufassen. Dass es nicht geschah, kann von einer strengen Vorstellung des Verfassers vom Kaufleutestand ausgehen. — Andrerseits wendet eine Notiz des Chron. Worm. Saec. XV (concrematae sunt omnes domus mercatorum et veteres gades: W. U. III, 46[15]) den fraglichen Terminus an, wo aus sachlichen Gründen (vgl. die Lesart des Chron. Worm. Saec. XIII in unserm Texte S. 3) auch Krämer anzunehmen sind.

[24]) St. B. S. 43.

[25]) vgl. Eheberg S. 403.

korben zu merkte truegen.“[26]) — Also um diese Zeit in Strassburg auch ein weiterer Verstand des Wortes Krämer, und zwar sind die uneigentlichen Kr. Hausierer und sonst kleine Handelsleute, die keine Marktbude zu ihren „krem“ besitzen. Ganz dasselbe aber müssen auch die 100 Jahre früher bezeugten „armen Krämer“ sein, die „eins halben gulden wert, eins gulden wert oder 15 βδ wert krom“ einkaufen. „Arme Krämer“ — in Breslau bildeten die „armin cromer“ eine Händlerklasse von grosser Ähnlichkeit mit den Strassburger „a. Kr.“[27]) — geht aus der Stelle unzweifelhaft als spezieller Terminus neben „Krämer“ hervor. Wir konstatieren demnach für unsere Zeit in Strassburg eigentliche und uneigentliche Krämer.

Von Worms gilt dasselbe wie von Ulm.

Kehren wir zu Augsburg zurück, so bringen wir wenig genug zur Deutung der uneigentlichen Krämer mit. Hausierer in ihnen zu sehen, erlaubt der Zusammenhang nicht recht — eher noch gewisse Handwerker wie die Messerer, die Krämerwaren fabrizierten und einzeln verkauften. Plausibler aber scheint es, wenn man der Erörterung des gelegentlichen Detailverkaufs von Krämerwaren in den ersten Paragr. des betr. Artikels gedenkt, die gelegentlichen Kleinhändler mit Krämerei, Leute, die von ihren Geschäftsreisen ab und zu solche mitbrachten und z. Teil vereinzeln durften (vgl. Art. XIV § 3, § 5), als die uneigentlichen Krämer anzusehen im Gegensatz zu den „rehten“ Krämern der Zunft (vgl. unten Kap. II § 1).

---

[26]) Schmoller S. 156.— „Wannenkrämer“ kannte z. B. auch das alte Wien; vgl. A. Luschin v. Ebengreuth, Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren M. A. Wien 1902 S. 104 [844].

[27]) vgl. Borgius, Wandlungen im modernen Detailhandel; in: Archiv f. soz. Gesetzgebung 1899, Bd. XIII. S. 44 ff.

II. Kapitel.

# Die Krämerzunft.

## § 1. Frühestes nachweisbares Aufkommen einer Krämerzunft.

Im 2. Augsburger Stadtrecht treten uns die verschiedenen Berufsarten in Gruppen entgegen, über deren Organisation wir freilich wenig genug erfahren. Gerade bei Besprechung der Krämer indessen findet sich ein wertvoller Fingerzeig. „Swaer ein man ist der kramer sin wil", heisst es in § 17 des XIV. Artikels, „der mak daz wol sin ane schaden, daz in niemen noeten sol noch enmak kainer stůlveste wan als er von im selben gerne tun wil". Man glaubte bisher dem Wort „stůlveste", das gewöhnlich das „feierliche Eheverlöbnis vor dem Pfarrer", auch wohl das bei dieser Gelegenheit übliche Mahl bezeichnet, an unserer Stelle die seltener belegte Bedeutung „Einlage in die Zunftbüchse" unterlegen zu müssen.[1]) Keutgen, der gleichfalls eine finanzielle Leistung in ihr erblickt, daraus aber, dass ihre Zahlung „ins Belieben des Einzelnen gestellt ist" (Grossh. S. 106), schliesst, dass eine Krämerzunft damals in Augsburg noch nicht existierte, definiert sie als „Beitrag zur Zulassung zur Kramgerechtigkeit". Wir vermögen weder die eine noch die andere Erklärung zu akzeptieren. Ein freiwilliger Beitrag für etwas, das man ebensogut umsonst haben konnte! Man wird billig zweifeln dürfen, ob die Augsburger Gesetzgeber sich wirklich ernsthaft mit einer so

[1]) vgl. Müller u. Zarncke, Mittelhochd. Wörterbuch Bd. III (Leipz. 1861) S. 276; ferner d. Glossar des Stadtbuchs; ihm folgend Schumann S. 162. J. Ch. v. Schmid, Schwäb. Wörterb. (Stuttg. 1831) S. 517 bringt für die Bedeutung ‚Strafe oder Einlage in d. Z. —büchse' einen Beleg aus Ulm, dagegen zwei für „stülv." = Eheverlöbnis aus Augsburg.

evident theoretischen Leistung beschäftigt hätten. Die Schlussbemerkung „wan als er . . .“ muss uns entschieden davon abhalten, die „stůlveste“ als eine Zahlung zu interpretieren. So bleibt uns die geläufigere Bedeutung „stůlveste“ = Eheverlöbnis, die Heinrich von Lösch neuerdings ohne Bedenken unsrer Stelle zugrunde gelegt hat. v. Lösch sieht in der angezogenen Stelle ein Verbot, „angehende Krämer zum Einheiraten zu zwingen“, um der Neigung der Krämer „den Zutritt zu versperren“ entgegenzutreten.[1a]) Man wird zugeben, dass zu dieser Übersetzung von „stůlveste“ und der daraus folgenden Interpretation nicht nur die in dem fraglichen Satz sonst gewählten Ausdrücke viel besser passen als bei der früheren Auslegung, sondern auch der Sinn des Passus nun jeden Widerspruch verliert. Wenn man eine Schwierigkeit darin erblicken wollte, dass v. Löschs Definition zu der vielleicht gewagten, sonst nicht gestützten Annahme zünftischer Verhältnisse bei den Krämern a. 1276 nötigt, so ist dieselbe Schwierigkeit auch bei Keutgens Auffassung vorhanden; denn der von ihm vertretene „Beitrag“ könnte doch nur an eine gemeinsame Krämerkasse zu genossenschaftlichen Zwecken, sagen wir Zunftzwecken, gegangen sein. Warum aber sollen wir überhaupt zu jener Zeit die Existenz von Zünften in Augsburg für unglaubhaft halten? Bietet doch Ulm, wie wir gleich sehen werden, eine gute Parallele, und haben wir doch über die Augsburger Handwerke hinreichende Angaben, um über ihre zünftige Organisation gewiss zu sein! Schumann bemerkt allgemein: „Wir müssen als sicher ansehen, dass jeder das Gewerbe ergreifen konnte, welches er wollte, wofern er nur sich den für sein Handwerk geltenden Bestimmungen fügen und einen Beitrag zur Kasse desselben geben wollte“ (S. 163). Danach waren sie also zur Zeit des 2. Stadtrechts Zünfte[1b]) (denn in Schumanns Feststellung ist doch der Sinn der Zunft ausgesprochen), und wenn a. 1368 „die Errichtung von Zünften als ein novum dargestellt“ wird,

[1a]) vgl. Die Köln. Zunfturk., bearbeitet von H. v. Lösch; I. Band (Bonn 1907) S. 126. a. 3.

[1b]) Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens, Marb. Diss. 1901 S. 58 ff. nimmt Zünfte schon für das 12. Jh. an.

so bestand das „Neue“ jedenfalls nur darin, dass die Zünfte nun Glieder des politischen Organismus der Stadt wurden. Schumann, der (S. 159 ff.) ausführlich darüber handelt, ist — im Anschluss an Keutgen — allerdings andrer Ansicht. Erst nach Erlangung politischer Rechte sind die Handwerkerverbände für ihn Zünfte[1c]), und so sieht er solche erst seit der Zunftrevolution von 1368 in Augsburg. Wir vermögen aber ihm und Keutgen darin nicht zu folgen, sondern betrachten es nach v. Löschs Vorgang als unzweifelhaft, dass schon ein Jahrhundert vor dem bedeutungsvollen Jahr 1368, wo 18 bezw. 17 (politische) Zünfte[2]) aufgestellt wurden, eine Krämerzunft in Augsburg nachzuweisen ist.

In Ulm fungieren 1292 eine Anzahl „Zunftmeister“ als Ratsmitglieder. Die betr. (lateinische) Urkunde[3]) gibt teils den Beruf der aufgezählten Meister, teils enthält der Eigenname selbst einen Hinweis — bei zweien jedoch fehlt jede Andeutung. Ein institor oder mercator — wie wir nach den später bezeugten Zünften der Krämer und Kaufleute erwarten sollten — ist leider nicht dabei. Da entsteht die Frage: müssen wir hinter den zwei Eigennamen ohne Berufsandeutung Vertreter dieser später belegten Zünfte suchen — und für die Kaufleute scheint das wirklich der Fall zu sein[4]) — oder haben wir nicht vielmehr (für die Krämer wenigstens) mit

---

[1c]) vgl. l. c. S. 165; seine Berufung auf Keutgen an dieser Stelle ist etwas unglücklich, da dieser nicht allgemein von den Zünften, sondern nur von den 1368 in Augsburg errichteten aussagt, sie seien Gebilde „politischen Charakters“.

[2]) vgl. Chr. IV, 146[14].

[3]) U. U. I, 202 f.

[4]) Dass die Kaufleute- und die Krämerzunft zu dieser Zeit eins gewesen — was an sich gegen unsre oben folgende These nicht spräche — kann Hercules Haids unbelegte Nachricht so wenig als Nüblings Reflexion wahrscheinlich machen (H. S. 99 b, f). In seiner Geschichte Ulms erklärt N. (Ulm II, 471) schon ganz bestimmt: „Die Kaufleute bildeten zuerst einen Teil der Kramerzunft und sonderten sich erst später ab“! — Nübling scheint übrigens in seinen Betrachtungen über den frühsten Zustand gewisser Zünfte nicht ganz folgerichtig zu sein: 1. sieht er im Conditor den Vertreter der Gewürzkrämer (vgl. die in unserm Text folgenden Ausführungen) 2. soll der ohne Beruf genannte Werner Crieche Zunftmeister der „damals noch vereinigten Kramer und Kaufleute“ sein (H. S. 100a). Was denkt er sich wohl unter den Krämern im zweiten Fall?

dem Zunftmeister Eberhardus conditor alles, was wir brauchen? Selbst wenn wir conditor als „Zuckerbäcker" übersetzten, müssten wir in ihm die Krämerzunft vertreten sehen, könnten wir ihn uns als Vertreter keiner andern Zunft denken (vgl. unten Kap. III § 2a). Doch wäre eine solche Übertragung gar nicht einmal glücklich; denn conditor bedeutet von Hause aus den „Würzer" (von condio ‚würzen'), so dass einfach eine weniger gebräuchliche lateinische Version des Terminus „Krämer" vorliegt.[4a]) Nun nennt die citierte Urkunde allerdings auch einen pannicisor (Gewandschneider), und gegen Ende unserer Periode lassen sich die Gewandschneider als Mitglieder der Krämerzunft erkennen. Aber einzig wegen dieses Umstandes jenen pannicisor etwa als Repräsentanten der Krämerzunft zu betrachten, geht einem so gewichtigen Zeugnis wie dem des conditor gegenüber natürlich nicht an. Wir sehen also a. 1292 eine Krämerzunft in Ulm, in der betr. Urkunde vertreten durch den Eberhardus conditor — die Gewandschneider traten ihr dann wohl im Lauf der folgenden 100 Jahre bei.

Wenn Nübling (S. 348a) über die „Ulmer Konditoren" bemerkt, dass sie schon a. 1292 als eigene Zunft erscheinen, und sie die „Voreltern der ganzen Ulmer Krämerzunft" nennt, „welche, wie die Urkunde von 1292 zeigt, ursprünglich eine Gewürz- oder Spezereikrämerzunft war", so legt er im Grunde unsere Quelle ebenso aus wie wir, nur muss er sich abweichend ausdrücken, da er die später den Krämern so eng verbundenen Gewandschneider ebenso als Krämer betrachtet und sich offenbar eine Krämerzunft ohne sie nicht vorstellen kann. Für uns aber ist die Krämerzunft durch die Gewürzkrämer perfekt. — Auf sicheren Boden führt erst der

---

[4a]) Wir dürfen sicherlich mit Nübling conditor lesen d. h. an die Ableitung aus condio denken. Das Substantiv conditor (von condo) finden wir als lateinischen Terminus für unser „Zimmermann" in den Augsburger Baumeisterrechnungen (z. B. B. R. S. 84[8]); doch ist dieser lateinische Ausdruck in dieser Anwendung so vereinzelt (eine Parallele dazu vermögen wir nirgends zu finden) und überdies so künstlich gegenüber unserm conditor, dass wir keine Veranlassung sehen, von unsrer Lesung abzugehen, zumal später keine Zimmerleutezunft (wohl aber eine Krämerzunft!) in Ulm auftaucht.

Schwörbrief von 1397, der an der Spitze von 17 Zünften die „Kramerzunft“ aufführt.[5])

In Strassburg ist eine Krämerzunft seit der demokratischen Verfassungsänderung a. 1332 belegt, wo sie gleich den anderen 24 Zünften einen Vertreter in den Rat schickt[6]). Jedenfalls bestand sie aber vorher schon als von der Stadtobrigkeit anerkannte Zunft.[7])

Am dürftigsten sind unsere Nachrichten über die Wormser Zunftverhältnisse. Selbst der Vertrag des Rates mit den Zünften von 1392, der die Zunftverfassung aufstellt,[8]) bietet uns nicht die Namen der Zünfte. Wir hören von einer Krämerzunft zum ersten Mal in einem Verzeichnis der Zünfte vom Anfang des 15. Jahrh.[9])

## § 2. Einrichtungen der Krämerzunft.

Selbstverständlich denken wir nicht daran, alle Züge, die wir von der Krämerzunft jeweils erhaschen konnten, zu einem getreuen vollständigen Bild zu verarbeiten. Da wir das Wesen der Zünfte als bekannt voraussetzen dürfen, so können wir uns darauf beschränken, das von den anderen Zünften Abweichende, nur der Krämerzunft Zukommende, ihr Individuelles aufzuzeigen. Leider ist es recht wenig Individuelles, was die lückenhaften Quellen von den Krämerzünften erzählen.

Gleich in Augsburg lässt sich über die Einrichtungen der Krämerzunft, über Eintrittsbedingungen, Statuten und dergleichen[10]) nichts in Erfahrung bringen, was nicht auch den anderen Zünften zukäme.

---

[5]) R. B. S. 258 ff.

[6]) Chr. IX, 779 a 1.

[7]) vgl. Dettmering (Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Strassb.; in: Hist. Studien, hg. von Ebering, Heft 40. Berlin 1903). S. 29.

[8]) W. U. II, 646 f.

[9]) W. U. III, 305. Am selben Ort ist ein weiteres aus der Mitte des 15. Jh. abgedruckt.

[10]) „yedliche zunfft hatt ain brieff, der yeder laut alss der ander“; davon kennen wir den der Kaufleute; vgl. Chr. XXII, 338 a 3.

Ganz ebenso in Ulm. Wohl erhielt die Kramerzunft hier eine ausführliche „Ordnung“[11]), aber es war in vielen Dingen eine Neuordnung zu einer Zeit, die für uns nicht mehr in Betracht kommt; man wird zwar die Antiquitäten in ihr aufzusuchen und zu verwerten haben, die Ordnung als solche aber kaum an dieser Stelle wiedergeben dürfen.

Besser sind wir mit einer im Gegensatz zu der Ulmer Ordnung durchaus konservativen Krämerordnung in Strassburg (vom Jahre 1470) gestellt.[12]) Sie schenkt ihre Hauptaufmerksamkeit dem Gewürz und dem Wägen. — Um dem „falsch“ mit dem Gewürz zu steuern, „sol man under den kremern alle jor VI erber manne kiesen, vier zům grossen Spiegel und zwene zům cleinen Spiegel“, damit sie auf die Einhaltung der Ordnung sehen. Zwei oder drei davon müssen, so oft ihnen nötig scheint, „von gaden zů gaden, frömbden und heymschen“ gehn und ihre „wurtz“ beschauen. Für Verstösse gegen diese „ordenung“ haben sie das Strafmass zu bestimmen, und die „besserung“ soll „halber der stat“, halb der „kremer hantwergsbůchse“ werden. — Besonders wertvoll sind die detaillierten Bestimmungen über die Herstellung der verschiedenen Arten der „wurtz“, auf die wir später (Kap. III § 1a) zurückkommen werden (über die vom Wägen handelnden Bestimmungen der Ordnung vgl. unter Kap. IV § 1a 1, β).

In Strassburg hören wir auch einiges Spezielle über ein Krämerzunfthaus, während wir in Augsburg nur von der Existenz eines solchen erfahren und aus den dargelegten Gründen nicht darauf eingingen. Das Strassburger Krämerzunfthaus, gen. der „Spiegel“, ist 1369 anscheinend zuerst belegt.[13]) 8 Jahre darauf ist abermals von ihm die Rede und zwar als einem Haus, „in qua institores Arg. communem habent stupam v. d. ein dringstube“,[14]) ein Zeugnis also zugleich für das gesellige Leben innerhalb der Zunft. Das Haus reichte aber für ihre Bedürfnisse auf die Dauer nicht

[11]) vgl. Nübling, H., S. 303 f.
[12]) Brucker, S. 308 ff.
[13]) S. U. VII. n. 1386 S. 403.
[14]) l. c. S. 516[18].

aus, und so begegnet a. 1389 der „kleine“ oder „junge Spiegel“ der „inter pellifices“ liegt,[15]) während der alte und nun auch „grosse“ Spiegel ein Eckhaus der „Smide“-[16]) und „Spiegelsgasse“ war. Nach ihrem Haus erhielt die Zunft ihren Namen: „zum Spiegel“.

Ähnlichkeit mit der Strassburger Krämerordnung hat eine Urkunde in Worms, die der Herausgeber „Hausierverordnung“ nennt.[17]) Auf die Beschwerden der Krämerzunft über die Benachteiligung durch fremde Krämer und Hausierer gestattet der Rat ihr 1468 die Ernennung von zwei oder drei „meistern“ aus ihrer Mitte, jeweils für ein Jahr, zur Überwachung der in Frage kommenden Personen und zur Prüfung ihrer „wurtze und gewihte“. — Sonst können wir auch hier keine speziellen Einrichtungen der Krämerzunft ermitteln.

## § 3. Stellung der Krämerzunft innerhalb der zünftlerischen Gemeinde.

### a. Aus welchem Teil der Gemeinde setzt sich die Krämerzunft zusammen?

#### 1. Die Elemente der Krämerzunft.

Krämerzunft und Krämerkreis deckten sich in Augsburg, deckten sich, um es gleich zu sagen, in allen vier von uns behandelten Städten so wenig als die Zahl der vorhandenen Gewerbe und die der Zünfte. Manche Handwerke waren nicht zahlreich genug besetzt, um einen lebenskräftigen Verband begründen, um speziell bei Einführung der Zunftverfassung mit den anderen Gewerben in eine Reihe treten zu können. Sie vereinigten sich dann mit verwandten in derselben Lage befindlichen Handwerken zu einer Zunft oder wurden einer an sich schon genügenden Korporation als weitere Glieder angereiht. Dabei fällt auf, dass meist gerade die Krämerzunft mit derartigen Anhängseln besonders reichlich bedacht war.

---

[15]) l.c. n. 2429. S. 702.
[16]) l.c. S. 875[40].
[17]) W. U. III, 648 f.

Wenden wir uns der Augsburger Krämerzunft zu, so bildeten ihren Grundstock natürlich die „rechten Kramer". Alsdann gehörten hier unter die Krämer „alle die ein offenes Gewerb, Kram oder Laden hatten".[18]) Langenmantel[19]) gibt Namen: die Buchhändler, Spezereihändler, Seckler und Handschuhmacher, Kartenmacher . . . (Die quellenmässige Grundlage dieser Angabe vermag ich nicht zu prüfen). Nach Burkard Zink[20]) wären ferner die Gürtler hierherzustellen.[21]) Weitere Handwerke vermögen wir nicht namhaft zu machen. In die Augsburger Krämerzunft — ebenso wie in die Zünfte der Kaufleute, Salzfertiger, Weber und Metzger[22]) — trat ferner seit dem Zunftaufstande eine näher nicht zu bestimmende Zahl von „Geschlechtern" ein. Ein Hauptmotiv für ihren Beitritt zu gewissen Zünften war wohl das (auch von P. v. Stetten nebenbei erwähnte)[23]), um leichter als unter den Geschlechtern „zu grösserer Gewalt und Ansehen zu kommen", wie sich denn auch die meisten in den Quellen auftretenden Kramerzunftmeister als Geschlechter nachweisen lassen. Für die Wahl der Zunft selbst musste die Art der ev. bisher geübten Handelschaft ausschlaggebend sein.[24]) — Ein noch bunteres Aussehen als zuvor musste die Krämerzunft erhalten, als 1383 verfügt wurde, jedermann, der „her komen ist seider die zunfft angevangen sind . . , ez sien frawen oder man", solle in eine Zunft „varen" und zwar „in welhich zunfft si wend".[25])

In der Natur der Sache liegt es, dass mehr als bei irgend einem anderen Betrieb auch selbständige Frauen unter den Krämern und somit auch in ihrer Zunft zu finden waren.[26])

---

[18]) Jäger, A. S. 141.

[19]) Historie d. R. S. 57.

[20]) Chr. V. 118[24].

[21]) v. Stetten (Kg. S. 205) lässt sie der Schmiedezunft angehören.

[22]) P. v. Stetten, Geschl. S. 43.

[23]) l.c. S. 41.

[24]) In die Kaufleutezunft z. B. traten Goldschmiede ein; vgl. Chr. XXII, 339[10].

[25]) St. B. S. 255/6.

[26]) vgl. St. B. S. 228 f, Art. CL über den besonderen Rechtsstand dieser Frauen. — Beispiele Chr. IV, 257[36] (die Durniwengin) u. Chr. V, 140[18].

Jäger (gleich anderen Augsburger Geschichtsschreibern) berichtet (A. S. 156): „Weiber durften nach einer Ordnung von 1432 bei Verlust ihrer weiblichen Freiheiten keine Kaufmannschaft treiben“ — offenbar eine aus dem Druck verschärfter Konkurrenz entsprungene Massregel.

Auch die Ulmer Krämerzunft stellt eine Compilation verschiedenartiger Gruppen dar. Völlig abweichend von den Augsburger Zuständen ist hier die schon gestreifte Zugehörigkeit der Gewandschneider zur Krämerzunft. Wirklich bezeugt ist sie erst seit 1433[27]), doch können wir sie mindestens seit dem Schwörbriefe von 1397, in dem ja keine Gewandschneiderzunft erscheint, als sicher ansetzen. Das zunächst auffallende Factum lässt sich im Grunde leicht erklären. Es traten naturgemäss in einer Stadt, wo die eigene Gewebeindustrie eine so gewaltige Rolle spielte, die Kleinhändler mit fremden Gewand zurück und konnten so leicht einer Zunft beigesellt werden, der sie ja in den meisten Städten als selbständiger und dazu überlegener Verband gegenübertraten, ihrem ganzen kaufmännischen Betrieb nach aber doch sehr nahe standen. — Waren sie nun mit den eigentlichen Krämern innerhalb der Zunft eng verbunden — später bilden sie mit ihnen zusammen die Gruppe der „gelernten Krämer“ — so waren loser angefügt eine Reihe von Handwerken. a. 1425 lassen sich „spengler sattler u. ander . . .[28]“) als krämerzünftig erkennen. Ende des 15. Jh. macht Fabri ungefähr zwanzig solche Gewerbe namhaft.[29]) Wie weit diese schon dem von uns zu behandelnden Zeitabschnitt angehörten, wie weit sie eben erst vom Strom einer neu heranziehenden Kulturepoche emporgetragen waren, lässt sich oft nicht erraten. Wir begnügen uns, auf Fabris Aufzählung und auf Nüblings reichhaltige Ausführungen[30]) zu den einzelnen Handwerkern zu verweisen. Hervorheben wollen wir wenigstens die Krämerzünftigkeit der Maler, Bildhauer und Gastgeber, da wir später

---

[27]) cf. Nübl. H. S. 155a. „In einer Urkunde vom 3. Aug. 1433 erscheint als Krämerzunftmeister ein Gewandschneider.“

[28]) R. B. S. 196 f.

[29]) S. 134 f. vgl. dazu Nübl. H. S. 300 f.

[30]) H. S. 306 ff.

darauf zurückkommen werden. — Endlich enthielt die Zunft auch Leute, die ohne gewerbliche Beschäftigung „ut domicelli“[31]) lebten, vielleicht Geschlechter[32]) wie in Augsburg, vielleicht Abkömmlinge reich gewordener Krämer, vielleicht beides.

Zur Gliederung des ganzen schwerfälligen Körpers teilt Fabri mit, dass die „maiores zunftae“ — also vor allem die Krämerzunft[33]) — „per societates“ mit eigenen „praefecti“ abgeteilt waren, offenbar schon ein moderner Zustand. Jedenfalls machte die Ausbildung des Gesellenwesens eine solche reichere Organisation der grossen Zünfte nötig. Wir geben einige Sätze Geerings (S. 128) wieder, die das für Basel aussagen, was wir für Ulm vermuten: „Die Safranzunft [die Krämerzunft in Basel] umfasste etwa 20 Handwerke . . . Seit der Ausbildung des Gesellenwesens (1460—80) konnten unmöglich mehr für alle die kleinlichen Reibungen zwischen den Meistern und Gesellen dieser Handwerke die Sechser bemüht werden. Es trat von selbst eine Arbeitsteilung ein. Die einzelnen Handwerksmeisterschaften halten ein selbständiges Handwerksbott, sie verhandeln darin ihre inneren Angelegenheiten . . .“ Damit stimmt auffallend überein, was wir über die Kompetenzen der einzelnen Handwerksrotten innerhalb der Krämerrotte [= Krämerzunft] a. 1596 erfahren (Nübl. H. S. 305 b). —

Doch kehren wir zu unserer Zeit zurück. Geering konstatiert einmal die „auffallendste Ähnlichkeit“ der Krämerzünfte von Basel, Ulm und Strassburg in ihrer Zusammensetzung (S. 230). Leider sind wir darüber, welche Handwerke znm „Spiegel“ dienten, nicht genügend aufgeklärt,[34]) es lässt sich nur aus der grossen Stärke der Zunft (vgl. unten S. 24) schliessen, dass es so viele wie in Basel und Ulm gewesen sein müssen. — Nach den Büttelsordnungen der Krämer[35]) waren bei ihnen auch Händler, die „wüllins tuch“ ausschnitten, zünftig — doch ist das schwerlich eine Analogie zu den

[31]) F. F. S. 134.
[32]) vgl. dazu Keutgen, Rez. S. 184 f.
[33]) vgl. unten S. 24.
[34]) Heitz gibt (S. 39) wohl ein Verzeichnis davon, aber erst vom Jahre 1789.
[35]) s. Schmoller S. 79.

Ulmer Verhältnissen, d. h. diese Händler haben kaum etwas mit den für Strassburg zweimal belegten „Gewandschneidern“[36]) zu tun. Höchst wahrscheinlich sind die so spärlich bezeugten „Gewandschneider“ einfach Strassburger Tucher, die ja hier die Stelle der mehr in Norddeutschland heimischen Gewandschneider vertraten. Aus einer allerdings späten Urkunde geht unmittelbar hervor, dass die Wolltuchhändler der „Spiegel“ nichts anging (vgl. unten Kap. III § 1 b 1). Die fragliche Stelle der Büttelsordnungen bezog sich jedenfalls auf die wenigen Wollstoffe, die wir als Krämerei in Strassburg noch kennen lernen werden.[37]) Es ist aber auch denkbar, dass einzelne Kaufleute, die sich — im Gegensatz zu den Tuchern — einzig auf den Handel mit feinem Wolltuch beschränkten, dem „Spiegel“ beitraten. — Als krämerzünftig bekannt sind uns die Hutmacher[38]), ferner Leute, „welche kremereyen mit der hand würkten und zu krom nit sessen.“ So eine Urkunde von 1535,[39]) die Bezug auf alte Zustände nimmt; denn sie fährt fort, diese Leute zu charakterisieren als „mannspersonen . . , die vor zeiten allerley schnier wie obengemelt [nämlich „gewollie schnier“] und anders (das da ietzo alhie seer abgangen) gewürkt hetten.“ — Sehr zahlreich waren die weiblichen Mitglieder der Zunft, die zum Teil mit zunftfremden Handwerkern verheiratet waren.[40])

In Worms mag die Krämerzunft besonders vor 1430, solange die Freiheit der Zunftwahl herrschte, auch ein recht buntes Aussehen gehabt haben, doch kaum in stärkerem Grade als die anderen Zünfte der Stadt, sonst hätte ihre Mitgliederzahl grösser sein müssen (vgl. unten S. 24); auch lehrt ein nach 1689 wiederhergestelltes Schema der Zünfte[41]), dass die Schilderzunft in der Hauptsache die Rolle über-

---

[36]) vgl. Eheberg S. 7 und S. 113.

[37]) vgl. unten Kap. III. § 1 a.

[38]) vgl. S. U. V. n. 536 a. 1361; die Bemerkung „mit willen und gehelle der wolleslaher und der cremer . . . .“ ist doch nur zu verstehen, wenn die Huter krämerzünftig waren.

[39]) s. Schmoller S. 155.

[40]) S. U. III, 165[35]a. 1304; vgl. auch Schmoller S. 154 ff.

[41]) Boos III, 57.

nommen, die anderwärts der Krämerzunft zufiel. — Von 1430 ab, wo selbst die Geschlechter zünftig werden mussten[42]), waren die Apotheker krämerzünftig — ob vorher schon, ist mindestens zu bezweifeln; jedenfalls würden die anderen drei Städte kein Analogon dazu bieten (über Boos' abweichende Ansicht vgl. unten Kap. III § 2a).

### 2. Nach welchem inneren Prinzip setzt sich die Krämerzunft zusammen?

Wenn wir für die folgende Untersuchung Strassburg und Worms links liegen lassen, so hat das seinen Grund darin, dass uns nur die Augsburger und die Ulmer Quellen genügendes Material liefern, um über blosse Mutmassungen hinauszukommen, das hier Gefundene aber alsdann ganz von selbst die Zustände in jenen Städten miterhellt. —

Geering[43]) wie Nübling[44]) haben sich — jener für Basel, dieser für Ulm — das „wunderliche Gemisch" der Krämerzunft, diese „Musterkarte der verschiedensten Handwerke in einer Zunft" in ihren Entstehungsursachen zu erklären gesucht, und man wird den Ergebnissen ihres Nachdenkens kaum widersprechen können. Es hätte natürlich keinen Sinn, ihre interessanten Reflexionen hier darzulegen. Wir verweisen auf die Autoren selbst und beschränken uns darauf, mit Verwertung der dort gefundenen Gesichtspunkte hier vorzuführen, was unsere Quellen darüber bieten.

Äusserst lehrreich ist wiederum das 2. Augsburger Stadtrecht. Wir entnehmen ihm, dass die Krämerzunft auf die Handwerke der Gürtler und Handschuhmacher einen starken Druck ausübte.[45]) Diesen ist nämlich der Einzelabsatz der eigenen Produkte (Handschuhe, Gürtel und Beutel) ganz im Gegensatz zum herrschenden Prinzip verboten und zwar zugunsten der Krämer — deren Einfluss musste also das Verbot durchgesetzt haben. Ausserdem haben die Kramer

---

[42]) Boos III, 56.
[43]) S. 229 ff.
[44]) H. S. 301 b.
[45]) vgl. unten Kap. III § 1a.

das Einzelverkaufsrecht der einheimischen Messerschmiedsware — aber hier nicht das Vorrecht, auch die Messerschmiede dürfen ihre (selbstfabrizierten) Messer vereinzeln. Es ist klar: das Trachten der Krämer den Messerschmieden gegenüber musste dasselbe sein wie den oben genannten Handwerkern gegenüber, nur waren sie diesmal nicht ganz durchgedrungen. Dass sie aber all diesen Gewerben — und zum Teil erfolgreich — mit einem Ansehen des Rechts den Kleinverkauf ihrer Produkte streitig machen konnten, gründet sich darauf, dass diese Produkte ehemals von ihnen allein importiert worden, ehe eine einheimische Industrie sie erzeugte und den Import verdrängte. — Wir konstatieren also in Augsburg die Tendenz der Krämer, die neuen Industriezweige in ihren Handelsbestrebungen niederzuhalten, und wir konstatieren gleichzeitig, dass sie nur teilweise durchdrangen.

Das alles liesse sich für die Ulmer Verhältnisse nur wiederholen, bloss dass es hier den Krämern in grösserem Umfange gelang, sich durchzusetzen. (Das ist indirekt aus der späteren Krämerzünftigkeit auch vieler solcher Gewerbe, für die eine andere Zunft aus technischen Gründen viel näher gelegen hätte, zu erschliessen).

Verfolgen wir die Entwicklung weiter. Die neuen Gewerbe mehrten sich. Auch fernerhin musste die zur Zeit des 2. Stadtrechts konstatierte Tendenz der Krämer wirksam sein. Auch fernerhin wird es ihnen geglückt sein, einzelne der neuaufkommenden Handwerke so niederzuhalten, dass sie einfach ihre Lieferanten wurden; andere, vielleicht durch grössere Wichtigkeit ihrer Erzeugnisse selbst gewichtigere Handwerke werden sich von vorne herein ihre Unabhängigkeit von den Krämern gewahrt oder wenigstens sich immer mehr von ihnen emanzipiert haben, um später vielleicht selbst eine Zunft zu begründen oder (bei zu geringer Anzahl) einer Zunft beizutreten, zu der sie ihrer Hantierung nach gehörten.[46]) Jedenfalls waren die neuaufkommenden Gewerbe lange nach der Entstehung der Krämerzunft noch unzünftig als „freie

[46]) Die Messerer also zu den Schmieden, die Hutmacher in Ulm z. B. zu den Grautuchern.

Künste". Mit dem Augenblick aber, wo die zünftische Verfassung der Stadt ins Leben trat, gab es keinen Raum mehr für nichtzünftige Handwerke, und nun war es ganz selbstverständlich, dass die von den Krämern abhängigen Gewerbe der Krämerzunft beitraten. Tatsächlich sehen wir gerade die Gürtler und die Handschuhmacher zu den Krämern gestellt. Nach Einführung der Zunftverfassung ist die Sachlage vereinfacht. Jedes neu entstehende Handwerk muss auch gleich zünftig werden. „Weitaus die meisten . . . . fanden [im XV. Jh.] keine älteren handwerksverwandten Zünfte vor" (Geering S. 230). Für all diese war die Krämerzunft der selbstverständliche Hafen, in den sie einliefen.

Diese letzte Schilderung ist für Ulm insofern zu modifizieren, als hier alles rascher zu politischen Zünften drängte.[47]) Solange es indessen noch kein Gebot von oben gab, sich irgend einer Zunft anzuschliessen, gebot es doch der eigene Vorteil.[48]) Am vorteilhaftesten war dabei die Krämerzunft; denn einmal war sie seit dem 14. Jh. die mächtigste, alsdann hielt sie zäh am Verkaufsrecht ehemals nur durch Import beschaffter Waren fest[49]), und endlich bekamen diese Gewerbe durch sie das Recht zum Detailverkauf auch gekaufter Waren, wofern sie sich mit ihrem speziellen Gebiet berührten.[50])

Darum also eine so grosse Anzahl von Handwerken in der Ulmer Krämerzunft, die wir eher in andern Verbänden gesucht hätten. Nicht nur wir jedoch! Schon am Ausgang des Mittelalters sah man die Wurzeln dieser auffallenden Erscheinung nicht mehr. Das Konglomerat wurde immer unverständlicher, und indem man sich gewöhnte, die Krämerzunft als ein unerklärliches Sammelsurium anzusehen, fand man sie auch recht praktisch, um solche Berufe unterzubringen, für die man sonst wirklich keine Zunft gewusst hätte. War

---

[47]) vgl. die Urkunde von 1292.

[48]) zumal diese Gewerbe als freie Künste gegen Konkurrenz nicht geschützt waren; diesen Schutz konnte die Zunft gewähren. Innerhalb dieser wurden sie im Lauf der Zeit selbst zu zünftigen Handwerken (vgl. Nübling, Ulm II, 455).

[49]) vgl. ihren Streit mit der Schmiedezunft (s. unten Kap. III, § 1 b. 3).

[50]) s. unten Kap. III. § 2 b.

bei den Malern die Fiction, dass sie Farbwaren, bei den Gastgebern, dass sie Gewürze (also Krämerei) gebrauchten, noch eine Begründung, sie in die Krämerzunft zu tun, so fehlt eine solche bei den Bildhauern und Schulmeistern[51]) z. B. durchaus. —

Wir haben uns bisher einzig mit den Handwerkern in der Krämerzunft beschäftigt. Dass „alle die ein offen Gewerb, Kram oder Laden hatten [= Detailhändler aller Arten]," oder dass spez. in Ulm die Gewandschneider krämerzünftig waren, bedarf keiner besonderen Erklärung. Im Grunde war die Krämerzunft doch die oder eine Handelszunft der Stadt, und man müsste sich eher fragen, warum gegebenen Falls die Gewandschneider und Krämer nicht zusammen eine Kleinhändlerzunft bildeten, als umgekehrt.

Ebenso haben wir den Fall ausser Acht gelassen, dass ein Krämer selbst eine Hantierung ausübte oder andere, vielleicht seine Kinder, vielleicht einen Knecht, zur Begründung eines neuen Handwerks anregte. Solche Gewerbe führt eine durchaus „organische Entwicklung" der Krämerzunft in die Arme. (vgl. Geering S. 231).

### b) Verhältnis der Krämerzunft zu den anderen Zünften.[52])

#### 1. Stärke der Krämerzunft.

Vor der Zunftrevolution in Augsburg lässt sich von der Zahl der Krämer keine Anschauung gewinnen. Nachher ist wenigstens eine ungefähre Schätzung des Zahlenverhältnisses ihrer Zunft, verglichen mit den anderen Zünften, möglich. Wir hören, dass sie ausser 9 andern von 17 Zünften zwei [gegen sonst einen] Vertreter in den kleinen Rat schickte[53]) — eine immer noch recht unbefriedigende Antwort auf unsere Frage!

---

[51]) Nübling, Ulm II, 454.

[52]) In diesem Abschnitt sind die Interessencollisionen auf dem Arbeitsmarkt nicht besprochen. Sie finden Berücksichtigung im § 1 b des III. Kapitels

[53]) Chr. IV, 146[22].

In Ulm war die Krämerzunft die stärkste nach Fabri und sicher auch lange vor seiner Zeit. Jäger[54]) berichtet: „man zählte 1470 nur 22, 1499 aber 240 Krämer.“ Offenbar missverstand er seine Quelle, die im ersten Fall wohl nur die eigentlichen Krämer, im zweiten die ganze Zunft im Auge hatte.

Ein reichliches, aber leider nicht eindeutiges Material liefern für unsere Feststellungen in Strassburg die militärischen Aufgebote.[55]) Sie sind nur von relativem Wert auch dadurch, dass die weiblichen Mitglieder in sehr unterschiedlichen Proportionen die Zünfte verstärkten, was sich natürlich in diesen Aufgeboten nicht wiederspiegelt. Indessen geht die Krämerzunft mit Gewissheit als die drittgrösste hervor. — Ihre absolute Stärke kennen wir vom Jahre 1537.[56]) Es dienten damals dem „Spiegel“ 226 Bürger „mit dem Leibe,“ und zwar stand die Zunft damit an vierter Stelle.

In Worms nimmt die Krämerzunft Ausgangs des 15 Jh. wohl nur eine mittlere Stellung nach ihrer Stärke ein.[57])

## 2. Soziale Lage der Krämerzunft.

Die Frage nach der sozialen Lage der Krämerzunft ist teilweise identisch mit der Frage nach dem Besitzstand ihrer Mitglieder.[58]) Es spricht in Augsburg allgemein für einen

---

[54]) U. S. 678.

[55]) In einem Aufgebot von 1351, wo nur ein gewisser Bruchteil anzugeben war, behaupten die Krämer nur eine mittlere Stelle (S. U. V. n. 255). 1392 dagegen liefern sie bei offenbar vollem Aufgebot das drittgrösste Kontingent von 28 Zünften: 100 Mann (S. U. VI, 387). 1397 bieten sie wieder nur eine mittlere Leistung bei teilweisem Aufgebot (S. U. VI n. 1276). Da wir den Aushebungsmodus in diesem wie dem Fall von 1351 nicht kennen, bleibt uns nur die Aufzeichnung von 1392 zu verwerten, die ohne Zweifel die höchsten Leistungen der Zünfte fixiert.

[56]) Schmoller, S. 515.

[57]) vgl. das von Boos III, 57 mitgeteilte Mannschaftsrodel von 1490.

[58]) Eigentlich interessiert uns nur der Besitzstand der Krämer innerhalb der Zunft. Diesen aber können wir nur auf dem Umweg ermitteln, dass wir die Verhältnisse der Zunft erforschen, um von da aus Rückschlüsse auf die Krämer selbst zu machen, die natürlich die bestsituierten unter den Gewerbetreibenden der Korporation waren und überhaupt ihr nicht nur den Namen, sondern auch das Gepräge gaben.

vorteilhaften durchschnittlichen pecuniären Stand unserer Zunft, wenn nach Roth[59]) die Kramer — neben den Kaufleuten, Salzfertigern und Bierbrauern — zu den „haabhafften [wohlhabenden] zunfften“ gerechnet wurden. Auch fehlt es uns nicht an speziellen Beispielen von reichen Krämern zur Erhärtung und Illustrierung dieser allgemeinen Bemerkung.[60]) Ein äusseres Abbild ihrer Wohlhabenheit mochte ihr Zunfthaus sein; aus Langenmantels „Historie des Regiments“ (S. 95) entnehmen wir, dass es eines der wertvollsten in Augsburg war. Als nämlich a. 1548 die Zünfte aufgehoben und ihre Häuser verkauft wurden, erzielte nur das der Hucker einen höheren (6000 fl.), das der Schneider einen gleich hohen Preis (3800 fl.).[61])

Ihr Reichtum und gewiss auch die Zugehörigkeit zum Handelsstand verhalfen nun den Krämern zu einem sozialen Ansehen, das dem der Kaufleute, vielleicht auch der Weber — aber dem keines andern Gewerbes nachstand. Wir sahen die Geschlechter z. B. es nicht unter ihrer Würde halten, krämerzünftig zu werden. Eine besonders brauchbare Quelle zur Erforschung ihres Ansehens aber ist die mehrfach aufgezeichnete Reihenfolge der Zünfte.[62]) Dass bei deren Festlegung in der mittelalterlichen Stadt nicht einfach die numerische Stärke oder doch sie nicht allein ausschlaggebend war, lässt sich z. B. in Basel beobachten, wo die Safranzunft stärker war als die drei im Rang vorhergehenden Korporationen (vgl. Geering S. 29 u. S. 48) auch werden wir es

[59]) Chr. XXII, 425 a 3.

[60]) Für das 13. Jh. weist Ulrich der Kramer (A. U. I, 63), auch wenn er selbst ohne Beruf gewesen sein, bezw. sein Eigenname über seine Beschäftigung nichts aussagen sollte, auf einen reichgewordenen Krämer (ev. seinen Vater) hin. — Ein „reicher und gewerbiger kramer“ wird uns in Ulrich Schön (Chr. V, 126[28]) Anfangs des 15. Jh. vorgestellt. — Über die Stiftung des Kramers Konrad Hirn a. 1426 vgl. P. v. Stetten, Geschichte S. 153. — Wohlhabend, wenn nicht reich, waren auch die in die Zunft eingetretenen Geschlechter (Dendrich, Vittel, Mülich u. a.).

[61]) Aufgekommen sind die Zunfthäuser erst seit Ende des 14. Jh. vgl. Dirr, Aus Augsburgs Vergangenheit, Gedenkblätter zur Jahrhundertfeier 1806/1906, S. 15.

[62]) Chr. IV, 146 (bes. Anm. [2]) über die Bedeutung der Reihenfolge in den Aufzeichnungen.); ferner Chr. V, 120 a [2]) (a. 1466), Chr. XXII, 407 f. (a. 1473).

nachher bei Strassburg wahrnehmen. In den betreffenden Augsburger Listen erlebten die wohlangesehenen Salzfertiger mehrfach Schwankungen, auch andere Zünfte erscheinen nicht immer am selben Platz — die Krämer folgen stets an dritter Stelle. Aber noch deutlicher spricht ein anderes Moment: die Häufigkeit, womit die einzelnen Zünfte eigene Leute als Bürgermeister durchzusetzen vermochten. Dies war ausser den Krämern überhaupt nur den Kaufleuten, Salzfertigern, Metzgern, Webern, Zimmerleuten und Kürschnern und unter ihnen nur den drei erstgenannten Zünften öfter vergönnt als den 14 Bürgermeister stellenden Krämern.[63]) Dass es sich dabei wieder nicht etwa um den reinen Ausdruck eines numerischen Verhältnisses handelt, geht aus dem ausserordentlichen Vorsprung der Kaufleute (94 Mal gegen 32 Male der nächsten Zunft!) hervor, der sicher keinem Zahlenverhältniss entsprach.

Auch die Ulmer Krämerzunft erfreute sich sehr guten Wohlstands, ja sie scheint sogar die reichste Zunft gewesen zu sein[64]) — und dass die Krämer, ganz abgesehen davon, allein schon durch ihre Zugehörigkeit zum Handelsstand ein soziales Ansehen vor den Handwerkern genossen, ist für den Ausgang unserer Zeit aus Fabris Mitteilungen über die „ordines" zu erschliessen. Nach seinen Ausführungen zerfiel Ulms Bevölkerung in sieben „ordines", deren fünfter[65]) „ex negotiatoribus" bestand. Diesmal sind die negotiatores keine spezielle Gruppe von Kaufleuten (vgl. oben Kap. I Anm. [18]); denn in dem betr. Passus wechseln sie völlig zwanglos mit den mercatores ab. Nübling nun nennt diesen ordo den Stand der „Grosshandeltreibenden[66])" — dazu passt es aber schlecht, dass Fabri innerhalb der negotiatores des 5. Standes „veri negotiatores" hervorhebt. Andererseits schiebt Nübling konse-

[63]) Langenmantel S. 51ff.

[64]) Beispiele, sämtlich aus dem 15. Jh., bei Nübling, H. S. 301. Man beachte besonders das Aufgebot gegen Zollern von 1422, bei dem die Krämer an finanzieller Leistungsfähigkeit alle andern Zünfte weit hinter sich lassen. — Ferner l. c. S. 102b: während die Kaufleutezunft in Schulden steckte (a. 1491), war die Krämerzunft sehr gut situiert.

[65]) über ihn F. F. S. 120ff.

[66]) Ulm II, 465.

quenter Weise die Krämer dem 6. Stande zu[67]) — ohne Berechtigung; Fabri lässt keinen Zweifel darüber, dass dieser nur „ex varietate mechanicorum“ bestehe. Dass der Chronist, der die Verdienste des 5. ordo begeistert schildert, die grossen Geschäftsleute nennt, über die kleinen aber schweigt, ist doch begreiflich! Gewiss ist es eine merkwürdige Tatsache, dass in Ulm zu jener Zeit alle Handeltreibenden als eine Einheit gefühlt wurden, dass es hier einen Kaufmannstand gab ganz entgegen den in anderen Städten gemachten Wahrnehmungen; aber das ist doch noch kein Grund, Fabris bestimmte Angaben willkürlich zu deuten. —

Die Krämer (u. natürlich auch die Gewandschneider) gehörten also zum 5. Stand[68]), die krämerzünftigen Handwerke aber zum sechsten, und damit ging ein Riss durch die Zunft. Doch kam natürlich das Ansehen des Kerns der Zunft, der Krämer, dem Ganzen zugute, und so war sie nach Fabri nicht nur „maior“ [die grösste], sondern auch „prima zunfta.“

Als erste sahen wir sie schon a. 1397 — in früheren Zeiten war die Marnerzunft noch mächtiger gewesen.[69]) — Freilich diesen Umstand, dass die Krämerzunft an der Spitze stand, einzig auf ihr Ansehen zurückzuführen, wird kaum angehen.[70]) Man wird es so erklären müssen, dass ihr grosses numerisches Übergewicht bei sehr gutem sozialem Ansehen sie selbst über die an sich noch angesehenere Kaufleutezunft und in viel grösserem Mass natürlich über alle andern Zünfte im Rang emportrug.

Für Strassburg können wir ebenfalls ohne Bedenken behaupten, dass die Krämerzunft nicht nur eine reiche, sondern auch die reichste Zunft war[71]) (wieder aus dem Umstand leicht

---

[67]) H. S. 350b.

[68]) Auch Keutgen spricht sich in unserm Sinne aus: Rez. S. 183.

[69]) F. F. S. 135.

[70]) Keutgen (Grossh. S. 100[79]) nennt die Krämerzunft die vornehmste in Ulm. Doch wird sie schwerlich die zweite Zunft, die „einen rein kaufmännischen Charakter“ trug und „eigentliche Kleinhändler“ nicht enthielt (Keutgen Rez. S. 182), an sozialem Ansehen übertroffen haben.

[71]) Wohlhabende und reiche institores vgl. S. U. III n. 377, wozu l. c. S. 120a 2 (ca. 1300) — l. c. n. 325 und n. 537 — l. c. n. 529 — l. c. n. 663 — l. c. S. 183a 1, wozu n. 897 — S. U. VII n. 475 S. 141 f. (a. 1346),

begreiflich, dass eine Kaufleutezunft hier fehlte). Während der ganzen von uns behandelten Zeit hält sie sich auf dieser Höhe.

Dem Ansehen, das sie ihren günstigen Verhältnissen verdankte, entsprach denn auch ihr politischer Rang. In sämtlichen Ratslisten von 1332 bis 1400 (vgl. S. U. VII, 886ff.) sind sie die erste Zunft, und in der Zeit von 1349 bis 1432 besetzten sie 10 oder 11 Mal das Ammeisteramt, eine Leistung, die nur die Schiffleute und die Metzger noch aufweisen (alle andern Zünfte — die Tucher ausgenommen — kamen nur ein oder ein paar Mal zu dieser Ehre)[72].) Wir erinnern dabei daran, dass die Zunft „zum Spiegel" ihrer Mitgliederzahl nach erst an dritter Stelle kam, es musste also noch ein anderes dazu kommen, ihr soziales Ansehen, um ihnen den Vorrang vor allen Zünften zu sichern.

Gegen Ende des 15. Jh. ist dann ein kleiner Rückgang bemerkbar. Die Spiegelzunft musste mit einem Male ihre Stelle an die Schiffleute abgeben[73]) und blieb dann für immer die 2. Zunft.[74])

In Worms erhalten wir auf unsere Frage über diese Verhältnisse nur negativen Bescheid. Wir können bloss konstatieren, dass die Krämerzunft hier keine hervorragende Rolle spielte,[75]) wie es ihrer bescheidenen Mitgliederzahl nach nicht anders zu erwarten ist.

---

l. c. S. 735 a 1) b. — Besonders lehrreich sind wieder die militärischen Aufgebote. a. 1392 stellen die Krämer zehn von ihren Mitgliedern beritten ins Feld, wo die sonst stärkeren Schiffleute nur 6, alle übrigen noch weniger aufbringen (S. U. VI, 389). Die Verpflichtung, ein Pferd zu stellen, korrespondierte mit einem Vermögen von mindestens 600 Pfd. (ohne Hausrat), in der Regel war jedoch ein solches von 1000 Pfd. nötig (vgl. S. U. V, 1038 a. 1360). Dasselbe günstige Verhältnis nehmen wir 1467 wahr (Eheberg S. 228). Was die zur Pferdestellung verpflichtenden Summen für jene Zeit bedeuten, erörtert Schmoller (S. 433).

[72]) vgl. Schmoller S. 433.

[73]) a. 1440 z. B. sehen wir sie noch an der Spitze (s. Schmoller S. 49) in der Sitzungsordnung des Rats von 1470 dagegen haben die Schiffleute schon den Vorrang (Eheberg S. 234).

[74]) vgl. Heitz l. c. S. 21.

[75]) Von den zwei Listen der Wormser Zünfte aus dem 15. Jh. führt die erste die Krämer als 14., die zweite als fünfte von 22 bezw. 23 Zünften (W. U. III, 305[8]).

# Lebenslauf.

Ich, Heinrich Eckert, evang. Konf., bin geboren am 12. Dezember 1884 zu Freiburg i. B. als Sohn des daselbst angestellten Lehrers Ludwig Eckert und seiner Frau Mina geb. Barth. Nach ordnungsgemässem Besuch des Gymnasiums meiner Heimatstadt wurde ich im Juli 1904 mit dem Zeugnis der Reife entlassen. Ich studierte alsdann Geschichte, deutsche und englische Philologie und zwar zunächst vier Semester in Freiburg, darauf eines in Berlin, zwei weitere in Freiburg, das letzte in Heidelberg. Nach meinem Geburtsort zurückgekehrt, bestand ich daselbst am 18. November 1908 das examen rigorosum. — Ich besuchte Seminarien, Übungen und Vorlesungen bei den Herren Professoren und Dozenten: v. Below, Braune, Delbrück, Eckhardt, Fabricius, Ferrars, Götze, Hampe, Herrmann, Hintze, Hoops, Kluge, Kölbing, Lasson, Lehmann-Haupt, Michael, Panzer, Roethe, Schiemann, E. Schmidt, Schmitt, v. Simson, Sternfeld, Strachan, Übinger, Vierkandt, Wahl, Wetz, Windelband, Wörner.

Allen meinen Lehrern bin ich zu grossem Danke verpflichtet, besonders aber Herrn Professor Dr. G. von Below, der meine Arbeit angeregt und mit seinem wertvollen Rat in liebenswürdigster Weise gefördert hat.

Buchdruckerei des Torgauer Kreisblattes G. m. b. H.